Landratsamt Fürstenfeldbruck
Referat 41
Untere Jagdbehörde
15.06.2022

Amtsblatt des Landratsamts Fürstenfeldbruck
Öffentliche Zustellung

Vollzug des Jagdrechts;
Schonzeitverkürzung für Dachse im Landkreis Fürstenfeldbruck
Az: 41-7512

Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Fürstenfeldbruck
zur Verkürzung der Schonzeit für Dachse (meles meles)
vom 15.06.2022

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck - Untere Jagdbehörde - erlässt aufgrund des Art. 33 Abs. 5 Nr. 2 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) folgende Einzelanordnung im Wege der

A l l g e m e i n v e r f ü g u n g:

1. Abweichend von der Verordnung über die Jagdzeiten wird die Jagdzeit für Jungdachse vom 01.08. auf den 01.06. vorverlegt und bis 30.11. des jeweiligen Jagdjahres verlängert.

2. Abweichend von der Verordnung über die Jagdzeiten wird die Jagdzeit für die übrigen Dachse vom 01.08. auf den 01.07. vorverlegt und bis 30.11. des jeweiligen Jagdjahres verlängert.

3. Über den Abschuss und sonstigen Abgang von Dachsen außerhalb der gesetzlichen Schonzeit ist eine gesonderte Streckenliste (Anlage 1) zu führen.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntgabe für das gesamte Gebiet des Landkreises Fürstenfeldbruck in Kraft. Sie steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

5. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe

I.

Die Dachspopulation ist in den letzten Jahren bayernweit und auch im Landkreis Fürstenfeldbruck stark angestiegen, nicht zuletzt, weil der Dachs in unseren Revieren keine natürlichen Feinde wie Bär, Wolf, Luchs oder Adler hat, welche die Population wirksam regulieren.

Dachse sind Allesfresser und Sammler. Neben pflanzlicher Nahrung wie Mais und Getreide, Früchten, Obst oder Pilzen, ernähren sich Dachse auch von Regenwürmern, Insekten, Amphibien, Schnecken, von Kleinsäugern aber auch von Gelegen von Bodenbrütern und Nesthockern.

In den vergangenen Jahren hat die steigende Dachspopulation zu übermäßigen Schäden bei landwirtschaftlichen Feldfrüchten aber auch zu Konflikten mit dem Naturschutz geführt.

Zur Eindämmung von Wildschäden durch Dachse liegen dem Landratsamt mehrere Anträge auf Schonzeitverkürzung, insbesondere für Jungdachse, vor.

II.

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck - Untere Jagdbehörde - ist gemäß Art. 52 Abs. 3 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig.

Die Jagd auf Dachse darf entsprechend der Verordnung über die Jagdzeiten vom 01.08. bis 31.10. ausgeübt werden. Außerhalb der Jagdzeiten ist Wild mit der Jagd zu verschonen, § 22 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BJagdG.

Gemäß Art. 33 Abs. 3 Nr.1, Abs. 5 Nr. 2 BayJG kann die Jagdbehörde zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden für bestimmte Gebiete durch Einzelanordnung Schonzeiten aufheben.

Die Voraussetzungen für die Verkürzung der Schonzeit für Dachse sind gegeben, da die ständig ansteigende Dachspopulation bereits in den Vorjahren zu übermäßigen Schäden bei Feldfrüchten (insbesondere Mais und Getreide) geführt hat. Diese Problematik betrifft das gesamte Gebiet des Landkreises Fürstenfeldbruck.

Um Schäden in der Landwirtschaft zu minimieren aber auch zum Schutz von Bodenbrütern und deren Gelegen, ist eine intensive Bejagung der Dachse insbesondere in der Zeit notwendig, in der sie auch als nachtaktive Tiere bei Büchsenlicht sichtbar sind und der Schwerpunkt der Schäden droht. Dies ist nur möglich, wenn die Jagdzeit entsprechend der Festsetzungen dieser Verfügung verlängert wird. Andere Maßnahmen mit gleicher Wirksamkeit sind nicht ersichtlich.

Die Kreisjagdberater befürworten es, die Jagdzeiten für Jungdachse vom 01.08. auf den 01.06. und für die übrigen Dachse auf den 01.07 eines jeden Jagdjahres vorzuverlegen sowie für alle Dachse die Jagdzeit bis Ablauf des 30.11. des jeweiligen Jagdjahres zu verlängern.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes i. V. m. Tarif-Nr. 6.I.1/1.51 KVz.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: **Postfach 200 543, 80005 München**
Hausanschrift: **Bayerstr. 30, 80335 München**

erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist **schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:
Die als Anlage beigefügte Abschussmeldung steht als PDF-Dokument auf der Internetseite des Landratsamts bei Jagd, Forst und Fischerei als Download zur Verfügung.

Fürstenfeldbruck, 15.06.2022

Groß
Landratsamt Fürstenfeldbruck
Untere Jagdbehörde